

4. Teil: Der Bereicherungsausgleich im 3-Personen-Verhältnis

Vorbemerkung

1) Die Beteiligten im 2-Personen-Verhältnis

Sind nur 2 Personen an der Vermögensverschiebung beteiligt, so ist die Bestimmung der am Kondiktionsverhältnis beteiligten Personen unproblematisch: Der Schuldner, der einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil erlangt hat, ist zur Herausgabe des Erlangten an denjenigen verpflichtet, dem dieser Vermögensvorteil nach rechtlichen Wertmaßstäben zusteht.

Auch die Unterscheidung zwischen Leistungskondiktion und Nichtleistungskondiktion bereitet keine Schwierigkeiten, da sich Leistungs- und Nichtleistungskondiktion im 2-Personen-Verhältnis wechselseitig ausschließen: Der Kondiktionsschuldner hat den Vermögensvorteil entweder **durch Leistung** des Gläubigers oder **in sonstiger Weise** auf dessen Kosten erlangt.

2) Die Beteiligten im 3-Personen-Verhältnis

Im 3-Personen-Verhältnis ist das Problem jedoch wesentlich vielschichtiger, weil es eine Fülle von denkbaren Kombinationsmöglichkeiten innerhalb dieser Dreierbeziehung gibt und somit auch eine Vielzahl denkbarer Ausgleichsansprüche. **Gemeinsames Merkmal einer 3-Personen-Beziehung ist, dass durch das Verhalten des einen das Vermögen eines anderen vermehrt und dabei das Vermögen eines Dritten berührt wird.** Die alles entscheidende Frage innerhalb einer bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung lautet daher:

Zwischen welchen Personen findet eine Rückabwicklung statt?

Da diese Frage innerhalb des Bereicherungsrechts für das 3-Personen-Verhältnis nicht geregelt ist, muss auf die Modelle zurückgegriffen werden, die innerhalb einer Zweierbeziehung gelten. Eine Lösung muss daher mit den Mitteln von **Leistungskondiktion** und **Nichtleistungskondiktion** gefunden werden. Da sich jedoch innerhalb eines 3-Personen-Verhältnisses Leistung und Nichtleistung zumindest begrifflich nicht ausschließen (so ist beim gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten der Eigentumserwerb auf Kosten des früheren Eigentümers gegangen; gleichzeitig hat der Veräußerer dem Erwerber das Eigentum zweckgerichtet zugewandt, so dass sich die Frage nach dem Verhältnis von *Leistung* und *Eingriff* stellt), ist innerhalb der Dogmatik des Bereicherungsrechts äußerst umstritten, ob mit dem Begriff der Leistung ein befriedigender Ausgleich im 3-Personen-Verhältnis erreicht werden kann.

3) Die Lehre vom Vorrang der Leistungskondiktion

Der BGH vertritt in ständiger Rspr. (BGH NJW 2008, 2331; 2006, 1731; 2005, 60, 2004, 1315 mwN) die Lehre vom Vorrang der Leistungskondiktion; auch genannt: Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion. **Nach dieser Lehre kann eine Nichtleistungskondiktion, insbesondere eine Eingriffskondiktion, immer nur dann vorliegen, wenn der Bereicherungsgegenstand dem Bereicherungsschuldner überhaupt nicht, also weder vom Kondiktionsgläubiger noch von dritter Seite, geleistet wurde.** Andererseits hat der BGH aber auch immer wieder betont, dass sich im 3-Personen-Verhältnis wegen der Vielschichtigkeit der denkbaren Fallkonstellationen jede schematische Lösung verbietet, so dass es stets auf die Besonderheiten des Einzelfalles ankomme (BGHZ 111, 382; Palandt-Sprau § 812 Rz. 50 mwN).

Beispiele: So hat der Senat in Fällen, in denen der Anweisungsempfänger das Fehlen einer wirksamen Anweisung oder deren Widerruf gekannt hat, der Bank einen unmittelbaren Kondiktionsanspruch aus § 812 I 1, 2. Alt. gegen den Empfänger zugesprochen (BGHZ 66, 362; dazu ausführlich unten § 25 III 1). Das gleiche gilt bei irrtümlicher Doppelüberweisung oder der Überweisung eines weit überhöhten Betrages (BGH NJW 1978, 2149; auch dazu unten § 25 III 1).

Bevor wir uns aber dem Verhältnis von Leistungs- und Nichtleistungskondition zuwenden, wollen wir den Begriff der Leistung noch einmal präzisieren. Wir hatten den Begriff der Leistung bisher wie folgt definiert:

Leistung ist die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens.

Leistungszweck war bei der *condictio indebiti* des § 812 I 1. 1. Alt. die Erfüllung einer vermeintlich bestehenden Verbindlichkeit. Im Rahmen der Erfüllung ist aber nach der **Theorie der finalen** (= zweckgerichteten) **Leistungsbewirkung** eine **Tilgungsbestimmung** des Schuldners erforderlich, der aufgrund seiner Privatautonomie frei darüber bestimmen kann, auf welche Schuld und an welchen Gläubiger er die geschuldete Leistung bewirkt. Das Erfordernis dieser Zweckbestimmung muss aber auch bei der Rückabwicklung des fehlgeschlagenen Erfüllungsversuchs gelten bzw. dann, wenn der Rechtsgrund für das Behaltendürfen der Leistung später entfällt.

Konsequenz: Es entscheidet der mit der Vermögensmehrung verbundene Leistungszweck darüber, wer der Leistende ist und im Hinblick auf welche Schuld die Leistung an wen erbracht wurde; einfacher formuliert: **Der Bereicherungsausgleich findet zwischen den Personen statt, zwischen denen die Zuwendung einen Leistungszweck erfüllen sollte.**

AL-Klausurtyp: Dabei ist nicht entscheidend, zwischen welchen Personen die reine physische Verschiebung des Vermögens stattfand. Ist jemand nur Gehilfe der Vermögensverschiebung, ohne im Verhältnis zum Empfänger einen eigenen Leistungszweck zu verfolgen, so ist er nicht der Leistende!

Beispiel: Beliefert der Otto-Versand einen Kunden, so ist die Post nicht die Leistende, da sie nur als Botin fungiert. Im umgekehrten Fall ist die Leistung an einen Boten oder Vertreter eine Leistung an den Hintermann.

4) Die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung anhand gesetzlicher Wertungsmodelle

An diesem Leistungsbegriff ist kritisiert worden, dass er bei der Rückabwicklung im 3-Personen-Verhältnis nicht immer zu brauchbaren Ergebnissen führt, insbesondere dann nicht, wenn sich der Empfänger über den Leistungszweck irrt oder derjenige, der das Vermögen eines anderen mehrt, mit dieser Vermögensmehrung mehrere verschiedene Leistungszwecke verfolgt. Dies hat dazu geführt, dass mehrfach gefordert wurde, die Rückabwicklung im 3-Personen-Verhältnis nicht auf den Grundsatz vom Vorrang der Leistungskondition, sondern auf ein anderes Fundament zu stellen (z.B.: Canaris: Der Bereicherungsausgleich im 3-Personen-Verhältnis, FS für Larenz, 794 ff; dazu auch Neef, JA 2006, 458 mwN). Canaris fordert in diesem Aufsatz, dass eine Rückabwicklung anhand gesetzlicher Wertungsmodelle erfolgen müsse, wobei unter anderem 3 maßgebliche Kriterien unbedingt eingehalten werden müssen:

- a) Jede Partei einer fehlerhaften Leistungsbeziehung soll ihre Einwendungen gegen ihre jeweilige Vertragspartei behalten. Vor allem soll der auf Herausgabe der Sache Inanspruchgenommene nur zur Herausgabe Zug um Zug gegen Rückzahlung der bereits rechtsgrundlos erbrachten Gegenleistung verpflichtet sein.
- b) Umgekehrt soll jede Partei vor Einwendungen geschützt werden, die aus einem Rechtsverhältnis stammen, an dem diese Partei nicht beteiligt war.
- c) Jeder soll nur das Insolvenzrisiko der Partei tragen, die er sich als Vertragspartner ausgesucht hat.

5) Die -Klausurstrategie

- a) Wie wir oben bereits gesehen haben, hält der BGH zwar in ständiger Rechtsprechung am Leistungsbegriff fest und nimmt mit diesem Kriterium der Leistung eine Rückabwicklung regelmäßig im fehlgeschlagenen Leistungsverhältnis vor, gibt aber den Kritikern zu, dass sich im 3-Personen-Verhältnis jede schematische Lösung verbietet (BGH NJW 1987, 185 m.w.N.).

Mit anderen Worten: Auch nach dem BGH kann eine Rückabwicklung nur *regelmäßig*, aber *nicht immer* innerhalb der jeweils fehlgeschlagenen Leistungsbeziehung erfolgen!

- b) Selbst wenn Sie über den "juristischen Background" verfügen sollten, zu dem Streit über die Sachgerechtigkeit des Leistungsbegriffs Stellung nehmen zu können, werden Sie dazu nicht die erforderliche Zeit haben. Also ist eine fundierte Stellungnahme zu diesem Problem nur in einer Hausarbeit möglich mit der Folge, dass von Ihnen in der Klausur nur, aber immerhin, ein vertretbares Ergebnis im Einzelfall erwartet wird. Zu diesem Ergebnis erlangen Sie auf folgende Weise:

- aa) Sie gehen davon aus, dass in aller Regel eine Rückabwicklung innerhalb der fehlgeschlagenen Leistungsbeziehung erfolgt. Treffen in einer Klausur der Vermögenserwerb durch Leistung und der Vermögenserwerb in sonstiger Weise aufeinander, so folgen Sie zunächst der Lehre des grundsätzlichen Vorrangs der Leistungsbeziehungen: Was der Schuldner durch Leistung des einen erlangt hat, hat er nicht gleichzeitig in sonstiger Weise auf Kosten eines anderen erworben!

- bb) Sie behalten aber im Hinterkopf, dass sich auch nach dieser Lehre eine schematische Wertung im 3-Personen-Verhältnis verbietet. Sie überprüfen daher anhand der Ihnen aus dem gesamten BGB bekannten Wertungsmodelle das so ermittelte Ergebnis; z.B:

- (1) **§§ 932 ff.; 892** / Gutgläubensschutz: Hat der gutgläubige Erwerber den früheren Eigentümer um dessen Eigentumsposition gebracht, so ist er nicht verpflichtet, das gutgläubig erworbene Eigentum an den früheren Eigentümer zurückzuübertragen. Das durch die Möglichkeit des Gutgläubenserwerbs geschützte Verkehrsschutzinteresse hat grundsätzlich den Vorrang vor dem Individualinteresse des früheren Eigentümers. Dies gilt zumindest dann, wenn dieser dem Veräußerer durch eine freiwillige Aushändigung der Sache ermöglicht hat, durch den Besitz den Rechtschein des Eigentümers zu erzeugen (§ 935!).

- (2) **§§ 816 I 2, 822**: Der unentgeltliche Erwerb wird nicht geschützt, wenn dieser Erwerb auf Kosten eines Dritten geht: Das Individualinteresse des früheren Eigentümers überwiegt das Verkehrsschutzinteresse des gutgläubigen Erwerbers, wenn dieser keine Gegenleistung für den Erwerb erbracht hat. Selbst wenn der Verfügende als Eigentümer dinglich zu dieser Verfügung berechtigt war, treten die Interessen des Erwerbers infolge der Unentgeltlichkeit zurück.

- (3) **§§ 104 ff.: Minderjährigenschutz**

- (4) **§§ 404 ff.: Erhalt eigener Einwendungen**

- (5) **Schutz vor fremden Einwendungen**

- (6) **Angemessene Verteilung des Insolvenzrisikos**

Um Ihnen zu zeigen, dass diese Vorgehensweise bei weitem nicht so schwierig ist wie es scheint, wollen wir das Erarbeitete einmal anhand der denkbaren Kollisionen trainieren.

§ 24 Die Anweisungsfälle

Ausgangslage: V verkauft eine Sache an K, der sie an D weiterveräußert.

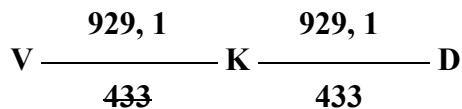
In derartigen Fällen gibt es 3 Möglichkeiten:

- V übereignet die Sache zunächst an K, der sie anschließend an D weiterübereignet (= **Lieferungskette**; dazu unten I.).
- V übereignet die Sache an K, übergibt sie aber als Geheißperson des K direkt an D (= **Geheißerwerb**; dazu unten II.).
- V übereignet die Sache auf Weisung des K direkt, also ohne Durchgangserwerb des K, an D (**Direkterwerb**; dazu unten III.).

I. Die Lieferungskette

V übereignet die Sache zunächst gemäß § 929, 1 an K, indem er sich mit K über den Eigentumswechsel einigt und die Sache dem K übergibt. K übereignet sie im Anschluss gemäß § 929, 1 an D. Sind die Leistungen derart hintereinander geschaltet, so ist die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung relativ einfach, wie die folgenden Beispiele zeigen sollen.

1) Der Kaufvertrag zwischen V und K ist unwirksam.



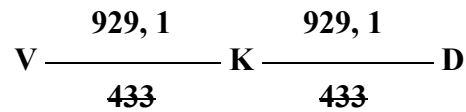
a) Ansprüche des V gegen K

K hat durch die Leistung des V aufgrund eines unwirksamen Kaufvertrages ohne rechtlichen Grund das Eigentum an der Kaufsache erlangt, so dass V gemäß § 812 I 1, 1. Alt. Rückübereignung verlangen kann. Da aber K aufgrund der in der Zwischenzeit erfolgten Weiterveräußerung der Sache an D zu einer Rückübereignung nicht mehr in der Lage ist, muss K gemäß § 818 II den objektiven Wert der Sache ersetzen. Er ist aber nicht gemäß § 818 I verpflichtet, den Veräußerungserlös herauszugeben, den er bei der Weiterveräußerung an D erzielt hat, da dieser Veräußerungserlös auf einem selbständigen Rechtsgeschäft beruht: Der Kaufpreis wurde nicht als Ersatz für die Kaufsache, sondern als Erfüllung der Verbindlichkeit aus dem Kaufvertrag zwischen K und D gezahlt (s.o. § 18 II 2).

b) Ein **Bereicherungsanspruch des V gegen D** scheidet aus folgenden Gründen aus:

- aa) Eine Leistungskondiktion des V gemäß § 812 I 1, 1. Alt. scheitert daran, dass V durch seine Leistung nicht das Vermögen des D, sondern ausschließlich das Vermögen des K gemehrt hat.
- bb) Eine Nichtleistungskondiktion des V gemäß § 812 I 1, 2. Alt. scheidet aus, weil D die Kaufsache nicht aus dem Vermögen des V, sondern aus dem Vermögen des K erlangt hat, der ja zunächst Eigentümer geworden ist, so dass D nichts auf Kosten des V erlangt hat. Da bereits die Voraussetzungen der Nichtleistungskondiktion gemäß § 812 I 1, 2. Alt. nicht vorliegen, erübrigt es sich in der Klausur, auf den umstrittenen Vorrang der Leistungskondiktion abzustellen. Es wäre daher überflüssig gewesen, die Nichtleistungskondiktion des V bei D mit der Begründung abzulehnen, der D habe das Eigentum durch Leistung des K erlangt. Wie wir unten noch sehen werden, ist dies nicht unbedingt ein Gegenargument gegen eine Nichtleistungskondiktion.

2) Sowohl der Kaufvertrag zwischen V und K als auch der Kaufvertrag zwischen K und D ist unwirksam (= Doppelmangel).

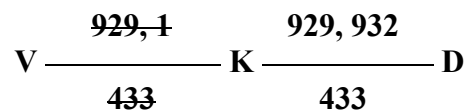


Auch hier kann sich V ausschließlich an K halten und gemäß den §§ 812 I 1, 1. Alt.; 818 II Wertersatz in Geld fordern. Da K aufgrund des Abstraktionsprinzips durch die Leistung des V zunächst Eigentümer der Sache geworden ist, stammt auch hier die Vermögensmehrung auf Seiten des D aus dem Vermögen des K, so dass D das Eigentum nicht auf Kosten des V erlangt hat. Eine Nichtleistungskondition des V bei D scheidet daher aus.

AL-Klausurtyp: Liegt der die Kondition auslösende Mangel ausschließlich in den einzelnen Kausalverhältnissen, so findet eine Rückabwicklung jeweils nur in der fehlgeschlagenen Kausalbeziehung statt:

- Ist der Kaufvertrag zwischen V und K unwirksam, so kann V nur bei K kondizieren.
- Sind beide Kaufverträge unwirksam, so kondiziert V gemäß § 812 I 1, 1. Alt. bei K und K gemäß § 812 I 1, Alt. bei D.
- Eine Direktkondition des V bei D scheidet in beiden Fällen aus.

3) V war bei der Veräußerung an K durch K arglistig getäuscht worden.



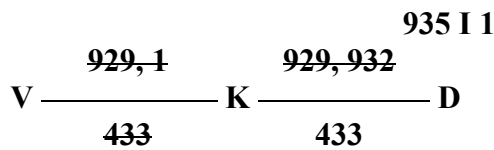
Hier kann V sowohl den Kaufvertrag als auch die dingliche Einigung gemäß § 123 I anfechten, weil auch die dingliche Einigung durch die arglistige Täuschung bedingt wurde, so dass es sich bei der Irrtumsanfechtung nach § 123 I um einen Fall von Fehleridentität handelt. Dies hat zur Folge, dass K nach erfolgter Anfechtung wegen der Rückwirkungsfiction des § 142 I kein Eigentum erlangt hat und daher bei der Weiterveräußerung an D als *Nichtberechtigter* verfügt hat. Dies ändert zwar nichts daran, dass D - wenn auch vom Nichtberechtigten - gemäß den §§ 929, 1; 932 I 1 das Eigentum erworben hat, doch stammt jetzt die Vermögensmehrung aus dem Vermögen des V, der ja zuvor Eigentümer war! Da sich aber der Gesetzgeber grundsätzlich für die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten entschieden hat und dieser zumindest bei einem entgeltlichem Erwerb auch kondiktionsfest sein soll (bei unentgeltlichem Erwerb gilt § 816 I 2!), darf diese gesetzliche Wertung nicht durch einen Bereicherungsanspruch des V aus § 812 I 1, 2. Alt. durchkreuzt werden.

Folge: V kann also auch hier nicht gemäß § 812 I 1, 2. Alt. bei D kondizieren, sondern muss sich gemäß § 816 I 1 an K halten.

AL-Klausurtyp: Dieses Ergebnis lässt sich zum einen mit der gesetzlichen Wertung des Gutgläubenserwerbs, von einer anderen dogmatischen Werte auch mit dem Vorrang der Leistungsbeziehung begründen, da D das Eigentum durch Leistung des K erlangt hat.

Analyse: Der gutgläubige entgeltliche Erwerb ist kondiktionsfest.

4) V war geschäftsunfähig.



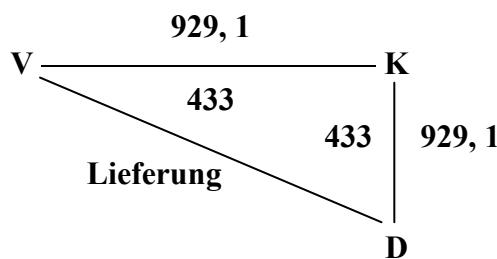
Hier ist sowohl der Kaufvertrag zwischen V und K als auch die Übereignung von V an K gemäß den §§ 104, 105 I nichtig. Zudem ist die Sache dem geschäftsunfähigen V abhandengekommen, so dass D trotz seiner Gutgläubigkeit das Eigentum vom Nichtberechtigten K gemäß § 935 I 1 nicht hatte erwerben können.

Folge: Der gesetzliche Vertreter des V kann nun alternativ entweder die Verfügung von K an D gemäß § 185 II genehmigen und gemäß § 816 I 1 bei K den Veräußerungserlös *kondizieren* oder die Kaufsache bei D gemäß § 985 *vindizieren*.

Analyse: Liegt der Mangel nicht nur im Kausalverhältnis, sondern auch bei der Verfügung vor, so ist ein „Durchgriff“ prinzipiell möglich, wenn dieser Durchgriff nicht gegen gesetzliche Wertentscheidungen verstößt.

II. Der Geheißerwerb

1) Hat im o.g. Fall K die Sache bereits an D weiterveräußert, bevor V sie an K ausgeliefert hat, so möchte K möglicherweise den Leistungsweg abkürzen, um Zeit und Geld zu sparen. In diesem Fall wird er seinen Vertragspartner V anweisen, die Kaufsache gleich zu D zu schaffen. Dabei wird K in aller Regel für zumindest eine „juristische Sekunde“ Durchgangseigentümer, wobei sich die beiden Übereignungen V - K und K - D wie folgt vollziehen (ausführlich zum Geheißerwerb Langels, Sachenrecht I § 7 II 1):



a) **Übereignung V - K:** V einigt sich mit K über den Eigentumswechsel bereits anlässlich des Kaufvertrages. Im Rahmen der Übergabe von V an K verschafft V auf Geheiß des K dem D unmittelbaren Besitz, so dass es für die Übergabe von V an K genügt, dass der Veräußerer V die Sache dem D als Geheißperson des Erwerbers K übergibt.

Folge: Mit der Übergabe der Sache an D ist K für einen Moment lang Eigentümer der Sache geworden.

b) **Übereignung K - D:** V überbringt als Bote des K dem D ein Angebot auf Abschluss des dinglichen Einigungsvertrages, das D konkludent annimmt. Die Übergabe von K an D erfolgt dadurch, dass V als Geheißperson des Veräußerers K die Sache dem Erwerber D übergibt. K hat Durchgangseigentum erworben und das Eigentum anschließend auf D übertragen.

AL-Klausurtyp: In Fällen des Geheißerwerbs hat der Zwischenverfügende für eine juristische Sekunde Durchgangseigentum erworben, so dass V die Sache gemäß § 929, 1 an K und K die Sache gemäß § 929, 1 an D übereignet hat.

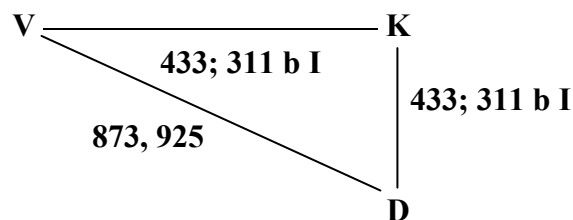
2) Die Vermögensmehrung des Letzterwerbers D stammt also aus dem Vermögen des K. Dies hat zur Folge, dass es bei einer bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung keine Unterschiede zur Leistungskette gibt: **V hat die Sache zwar an D übergeben, aber dadurch an K übereignet, so dass V das Vermögen des K und K das Vermögen des D gemehrt hat.** Dies führt bei der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung des Geheißerwerbs zu folgenden Konsequenzen:

- a) **Ist der Kaufvertrag zwischen V und K unwirksam, so kann und muss V sich gemäß den §§ 812 I 1, 1. Alt.; 818 II an K halten und Wertersatz in Geld fordern.**
- b) **Ist infolge eines Doppelmangels sowohl der Kaufvertrag zwischen V und K als auch der Kaufvertrag zwischen K und D unwirksam, so findet eine bereicherungsrechtliche Rückabwicklung nur in der fehlgeschlagenen Kausalbeziehung, also zwischen V und K sowie zwischen K und D statt.** Eine Direktkondiktion des V bei D in Form einer Nichtleistungskondiktion gemäß § 812 I 1, 2. Alt. scheidet aus, weil die Vermögensmehrung des D aus dem Vermögen des K stammt und D daher nichts auf Kosten des V erlangt hat.

III. Der Direkterwerb des D

In Ausnahmefällen wird die Sache vom ersten Veräußerer direkt an den Zweiterwerber übereignet, so dass der Ersterwerber kein Durchgangseigentum erwirbt. Eine derartige Direktübereignung von V an D wird insbesondere im Grundstücksrecht erfolgen, um eine Grundbucheintragung des Zwischenerwerbers und die damit verbundenen Grundbuch- und Notariatskosten zu vermeiden sowie um Zeit zu sparen.

Ausgangslage: V verkauft ein Grundstück an K, der das Grundstück sofort im Anschluss an D weiterveräußert. K bittet V, dieser möge das Grundstück gleich an D übereignen, wobei V dieser Bitte auch nachkommt und dem D durch Einigung und Eintragung gemäß den §§ 873, 925 das Eigentum verschafft.



Analyse: K ist niemals Eigentümer gewesen, so dass die Vermögensmehrung des D zumindest bei einer formalen Betrachtung aus dem Vermögen des V stammt. Hier bilden also die Beteiligten keine Lieferungskette, sondern ein Dreieck, wobei wir im Rahmen dieser Dreiecksbeziehung wie folgt unterscheiden müssen:

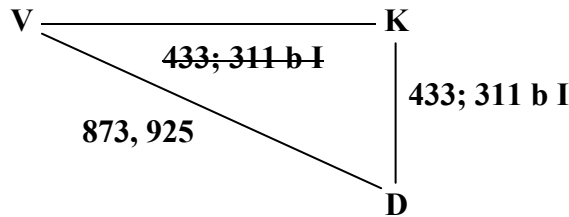
- Die schuldrechtliche Beziehung zwischen V und K ist das **Deckungsverhältnis**, das die Weisung des K abdeckt, V möge das Eigentum an D übertragen.
- Die **Weisung** des K an V, dem D das Eigentum zu verschaffen, ist keine Anweisung im juristischen Sinne gemäß § 783, da der Dritte D kein eigenes Leistungsforderungsrecht gegenüber dem Angewiesenen V hat. Es handelt sich lediglich um eine Weisung im weiteren Sinne des § 665, zu deren Befolgung sich V durch die mit K getroffene Vereinbarung verpflichtet hat.

Übereignet V die Kaufsache an D, so hat V bei einem wirksamen Deckungsverhältnis im Verhältnis zu K gemäß den §§ 362 II, 185 I erfüllt, weil er die Sache einem Dritten übereignet hat, der vom Gläubiger K zur Entgegennahme der geschuldeten Leistung ermächtigt war.

- Die schuldrechtliche Beziehung zwischen K und D ist das **Valutaverhältnis**.
Wird D Eigentümer, so erlischt auch das Valutaverhältnis zwischen K und D durch Erfüllung gemäß § 362 I, da V als Bote des K dem Empfänger D die Tilgungsbestimmung des K überbracht hat, dieser wolle dem D das Eigentum an der Sache übertragen.
- Zwischen V und D besteht keinerlei schuldrechtliche Beziehung.

1) Das Deckungsverhältnis ist unwirksam

Fall: Der zwischen V und K geschlossene Kaufvertrag ist unwirksam.



a) Ansprüche des V gegen D

V könnte gegen D einen Anspruch auf Rückübereignung haben.

aa) **§ 812 I 1, 1. Alt.:** D hat zwar durch die Übereignung des V das Eigentum am Grundstück erlangt, doch müsste es sich für eine Rückabwicklung über § 812 I 1, 1. Alt. dabei um eine Leistung des V an D gehandelt haben. Dies setzt voraus, dass V bewusst und zweckgerichtet das Vermögen des D gemehrt hat. Der Leistungszweck der *condictio indebiti* besteht darin, dass sich der Leistende durch die Mehrung des Empfängervermögens von einer vermeintlich bestehenden Verpflichtung durch Erfüllung befreien will.

V wusste, dass er im Verhältnis zu D nicht zur Eigentumsverschaffung verpflichtet war und wollte sich daher im Verhältnis zu D von keiner Leistungspflicht befreien, verfolgte also im Verhältnis zum Empfänger keinen eigenen Leistungszweck. V wollte vielmehr der Weisung des K nachkommen und dadurch seine vermeintliche Verpflichtung aus dem im Verhältnis zu K bestehenden Kaufvertrag erfüllen. Es handelte sich also um eine Leistung des V an K, nicht aber um eine Leistung des V an D, so dass eine Leistungskondition V - D ausscheidet.

bb) **§ 812 I 1, 2. Alt.:** Auch eine Nichtleistungskondition des V gegen D kommt nicht in Betracht. Dies kann man je nach dogmatischem Standpunkt einmal mit dem Vorrang der Leistungskondition erklären: D hat zwar das Eigentum aus dem Vermögen des V erlangt, aber durch Leistung seines Vertragspartners K, der sich durch die weisungsbedingte Übereignung von V an D von seiner Verpflichtung gegenüber D befreit hat.

Stellt man nicht auf den Vorrang der Leistungskondition, sondern auf gesetzliche Wertungsmodelle ab, so kommt man zum gleichen Ergebnis, wie ein Vergleich mit der o.g. Lieferungskette zeigt. Hätte V das Eigentum zunächst an K übertragen und dieser das Grundstück anschließend an D übereignet, so würde nach den o.g. Regeln eine Direktkondition des V bei D ausscheiden. Da die Parteien durch die Direktübereignung aber nur das Verfahren vereinfachen und Kosten sparen, aber nicht ihre rechtlichen Beziehungen zueinander verändern wollten, kann bei einer Direktübereignung nichts anderes gelten. Um also zu verhindern, dass sich D bei einer Direktübereignung schlechter stellt als bei einem Durchgangserwerb des K, scheidet eine Direktkondition des V bei D aus. V muss sich an K halten.

b) Ansprüche des V gegen K

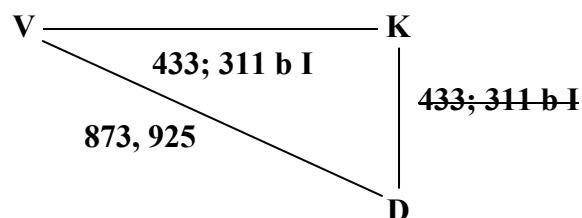
V könnte gegen K einen Anspruch auf Rückübereignung gemäß § 812 I 1, 1. Alt. haben.

V hat das Eigentum an dem Grundstück übertragen, um sich von seiner im Verhältnis zu K vermeintlich bestehenden Schuld zu befreien. Da er das Eigentum aber nicht an K, sondern an D übertragen hat, stellt sich die Frage, was K durch Leistung des V erlangt hat.

- Da K durch den Eigentumserwerb des D seine Verpflichtung aus dem Kaufvertrag K - D erfüllt hat, ist K durch die Leistung des V von seiner Verbindlichkeit aus den §§ 433 I, 311 b I frei geworden. Man könnte sich daher auf den Standpunkt stellen, K habe nur diese Befreiung von der Verbindlichkeit erlangt (so Esser-Weyers § 48 III 1 c). Folgt man dieser Ansicht, so ist der Anspruch des V von vornherein nur auf Wertersatz in Geld gemäß § 818 II gerichtet, weil K die Befreiung von der Verbindlichkeit nicht in Natur herausgeben kann.
- Dagegen spricht aber ein Vergleich mit der o.g. Lieferungskette: Hätte V zunächst an K übereignet und K anschließend an D, so hätte K durch Leistung des V das Eigentum an dem Grundstück erlangt. Rechtlich gesehen muss sich K durch Anwendung einer „**Als ob**“-**Betrachtungsweise** auch bei einer Direktübereignung an D so behandeln lassen, als ob er das Eigentum an dem Grundstück erlangt hätte, so dass er zunächst zur Rückübereignung verpflichtet ist (MünchKomm-Lieb § 812 Rz. 34 m.w.N.). Nur wenn er dieser Verpflichtung infolge der Weiterveräußerung nicht mehr nachkommen kann, ist er gemäß § 818 II verpflichtet, den objektiven Wert des Grundstücks in Geld zu ersetzen.

2) Das Valutaverhältnis ist unwirksam

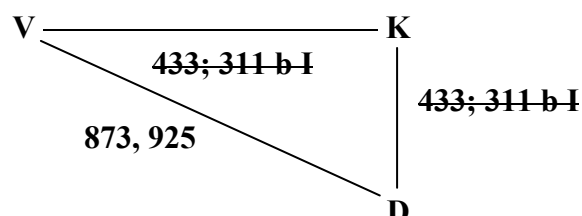
Fall: Der Kaufvertrag zwischen K und D ist nichtig.



- Ist nur der Kaufvertrag zwischen K und D nichtig, so kann V ohnehin nicht - weder bei K noch bei D - kondizieren, da er mit rechtlichem Grund an K geleistet hat, wobei K nach vorzugswürdiger Ansicht so behandelt wird, als ob er durch Leistung des V das Eigentum an dem Grundstück erlangt hätte.
- Eine Rückabwicklung findet also nur zwischen K und D statt, wobei K gemäß § 812 I 1, 1. Alt. Rückübereignung des Grundstücks - Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises verlangen kann.

3) Deckungs- und Valutaverhältnis sind unwirksam

Fall: Sowohl der Kaufvertrag zwischen V und K als auch der Kaufvertrag zwischen K und D sind nichtig.



a) V könnte einen Anspruch gegen D auf Rückübereignung gemäß § 812 I 1, 2. Alt. haben.

Obwohl der BGH bei einem Doppelmangel streckenweise eine Direktkondiktion befürwortet (BGHZ 36, 30, 32; 37, 363, 368; offen gelassen in NJW 1989, 2879), sollte man eine Kondiktion nur in der jeweils fehlgeschlagenen Kausalbeziehung zulassen, weil eine Direktkondiktion des V gegen D gegen einige grundlegende Wertungen des Zivilrechts verstoßen würde:

- Bei einer Direktkondiktion V - D verliert D seine aus § 273 resultierende Einrede, er sei zur Rückübereignung nur Zug um Zug gegen Rückzahlung des an K rechtsgrundlos gezahlten Kaufpreises bereit.
- Wäre V auf eine Direktkondiktion gegen D angewiesen, so würde V nach einer erneuten Verfügung des D über das Grundstück das Insolvenzrisiko des D tragen, einer Person, die er sich nicht als Vertragspartner ausgesucht hat.
- Zudem müssen auch die Partei- und Prozessrollen sachgerecht verteilt werden: Jede Partei soll für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung den Streit um die Wirksamkeit eines Vertrages mit seinem Vertragspartner führen, weil er ansonsten über die Wirksamkeit eines Vertrages streiten würde, an dessen Abschluss er persönlich nicht beteiligt war.

Lehnt man aus diesen Gründen eine Direktkondiktion ab, so stehen dem V auch bei einem Doppelmangel keinerlei Ansprüche gegen D zu.

b) V könnte einen Anspruch gegen K auf Rückübereignung gemäß § 812 I 1, 1. Alt. haben.

V hat das Eigentum an D übertragen, um sich von einer gegenüber K vermeintlich bestehenden Verpflichtung aus dem Kaufvertrag zu befreien. Fraglich ist aber, was K durch Leistung des V erlangt hat.

- aa) K hat nicht das Eigentum erlangt, weil ein Durchgangserwerb auf Seiten des K nicht vereinbart war.
 - bb) Auch eine Befreiung von einer gegenüber D bestehenden Verbindlichkeit hat K nicht erlangt, weil der Kaufvertrag zwischen K und D nichtig war.
 - cc) Da aber D durch die Leistung des K das Eigentum an dem Grundstück ohne rechtlichen Grund erlangt hat, steht dem K gegen D ein Kondiktionsanspruch zu. Diesen Kondiktionsanspruch hat K durch Leistung des V in dem Augenblick erlangt, in dem V auf Weisung des K das Eigentum an D übertragen hatte.
Es erscheint aber fraglich, ob K den Kondiktionsanspruch des V aus § 812 I 1, 1. Alt. unter Hinweis auf § 818 III dadurch erfüllen kann, dass er dem V seinen Kondiktionsanspruch gegen D abtritt (= Kondiktion der Kondiktion). Eine derartige Kondiktion der Kondiktion würde wiederum gegen grundlegende zivilrechtliche Wertungen verstoßen, weil sie das Einwendungs- und Insolvenzrisiko aus Sicht des V unzulässig vergrößert:
- (1) Müsste V aus abgetretenem Recht gemäß § 812 I 1, 1. Alt. den in der Person des K entstandenen Kondiktionsanspruch bei D geltend machen, so könnte ihm D gemäß § 404 entgegenhalten, er sei zu einer Rückübereignung des Grundstücks nur Zug um Zug gegen Rückzahlung des an K rechtsgrundlos geleisteten Kaufpreises bereit.

- (2) Hätte D in der Zwischenzeit erneut über das Grundstück verfügt, es z.B. belastet oder veräußert, so würde V das Insolvenzrisiko des D tragen, den er sich aber nicht als Vertragspartner ausgesucht hatte.

▲-Klausurtyp: Wir wenden die o.g. „als ob“-**Betrachtungsweise** an und tun so, als ob V wie innerhalb der „Lieferungskette“ das Eigentum zunächst an K übertragen hätte, so dass K gegenüber V aus § 812 I 1, 1. Alt. verpflichtet ist, das Eigentum zurückzuübertragen. Dabei ist es keinesfalls so, dass man von K etwas Unmögliches verlangt, da K seinen eigenen Kondiktionsanspruch gegen D realisieren und Übereignung an sich verlangen kann. Kommt D gegenüber K Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises dieser Verpflichtung nach, kann K anschließend das Eigentum an V übertragen. Ist D gegenüber K nicht mehr zur Rückübereignung in der Lage, so kann auch K das Eigentum nicht mehr an V zurückübertragen und schuldet ihm gemäß § 818 II Wertersatz in Geld. Auf diese Weise werden die Einwendungs- und Insolvenzrisiken angemessen verteilt, weil sich jede Partei nur mit dem Einwendungs- und Insolvenzrisiko desjenigen auseinandersetzen muss, den er sich als Vertragspartner ausgesucht hatte (MünchKomm-Lieb § 812 Rz. 40; Larenz-Canaris § 70 II 2).

- dd) **Dennoch ist eine Kondiktion der Kondiktion nicht ganz ausgeschlossen, doch bleibt sie auf Fälle beschränkt, in denen der „Zwischenerwerber“ K schutzwürdig ist** (Larenz-Canaris a.a.O.; Medicus BR 673).

Beispiel 1: K ist minderjährig.

Beispiel 2: V verschenkt eine Sache an K, der sie an D verkauft. K weist V an, die Sache direkt an D zu übereignen. Nachträglich erweisen sich der Schenkungsvertrag zwischen V und K sowie der Kaufvertrag zwischen K und D als nichtig.

Würde K in diesen Fällen das Insolvenzrisiko seines Vertragspartners übernehmen und dem V für diesen Fall den objektiven Wert der Sache ersetzen müssen, so wäre der Schutz des § 818 III unterlaufen:

- (1) Ein minderjähriger Kondiktionsschuldner soll nicht über das hinaus haften, was er momentan noch herausgeben kann (Beispiel 1).
- (2) Der beschenkte Kondiktionsschuldner würde bei einer Verpflichtung zum Wertersatz gemäß § 818 II schlechter stehen, als er stünde, wenn die Schenkung niemals erfolgt wäre (Beispiel 2).

Beides soll durch § 818 III verhindert werden, so dass K in beiden Fällen lediglich verpflichtet ist, seinen eigenen Kondiktionsanspruch gegen D an V abzutreten.